

12.09.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.09.2022

Ltg.-**2250/A-1/159-2022**

S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, MBA, Vesna Schuster, Schmidl, Handler, Hinterholzer,
Dipl.-Ing. Dinhobl, Hogl, Göll

betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) und das NÖ Grundversorgungsgesetz geändert werden

Am 11. Juni 2022 ist eine Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes in Kraft getreten. Mit dieser Novelle entspricht der Bund den Forderungen des NÖ Landtages vom 21.01.2021 zu Ltg.-1292-1/B-1/32-2022. Der Landtag hatte sich mit diesem Resolutionsantrag einstimmig dafür ausgesprochen, dass der Bundesgesetzgeber die einheitlichen Vorgaben bezüglich regelmäßiger Sozialhilfeleistungen für Personen mit einem befristeten Aufenthaltsrecht in Österreich prüfen soll.

Mit der nunmehr geltenden Novelle haben die Länder die Ausführungsgesetze binnen 6 Monaten ab Inkrafttreten anzupassen. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im NÖ SAG sowie im NÖ Grundversorgungsgesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 – Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)

Im NÖ SAG sollen aufgrund der Vollzugspraxis eine Anpassung hinsichtlich der Berechnung und aufgrund der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) vom 28.04.2022, Ra 2020/10/0110-9 und Ra 2021/10/0042-10, bzw. vom 14.06.2022, Ra 2021/10/0131-14, RA 2021/10/0136 bis 0137-9, eine Klarstellung betreffend den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Berechnung des Wohnaufwandes und die Richtsätze von in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen erfolgen.

1. Zu § 5 Abs. 4 Z 5:

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 28.04.2022, RA 2021/10/0042-10, ausgesprochen, dass § 5 Abs. 2 NÖ SAG vom Wortlaut her weder eine taxative noch eine demonstrative Aufzählung enthält. Somit ist die Bestimmung im Sinne der Hilfesuchenden Personen auszulegen und kann im Einzelfall auch bei anderen als den im Abs. 2 angeführten Personen eine Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland vorliegen.

Um Rechtssicherheit im Vollzug zu schaffen, erfolgt eine Klarstellung, dass Abs. 2 eine taxative Aufzählung darstellt, indem in Abs. 4 Z 6 klargestellt wird, dass alle Personen, welche nicht vom Personenkreis nach Abs. 2 erfasst sind, keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe im Rahmen der Hoheitsverwaltung haben. Somit wird auch eine klare Abgrenzung zur Bestimmung in Abs. 5 geschaffen.

2. Zu § 5 Abs. 5:

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz regelt nunmehr in § 6 Abs. 2, dass die Landesgesetzgebung vorsehen kann, dass Sozialhilfe im Einzelfall abweichend von § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf Grundlage des Privatrechts geleistet werden kann, soweit sich die betroffene Person rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

Somit wird erstmals für den Ausführungsgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs auch an Personen, die nicht zum dauernden Aufenthalt im Inland im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 2 berechtigt sind, im Rahmen des Privatrechts zu gewähren.

Mit § 5 Abs. 5 wird nunmehr § 6 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz umgesetzt. Demnach kann Sozialhilfe (monatliche Leistungen nach § 14 und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nach § 18) auf Grundlage des Privatrechts auch an Personen gewährt werden, welche über einen befristeten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen

und sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhalten, wenn dies auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann.

Die Bestimmung war auf Aufenthaltstitel nach dem NAG (z.B. „Rot-Weiß-Rot – Karte“ usw.) einzuschränken, da mit Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes Personen mit Aufenthaltstiteln nach §§ 55, 56 und 57 Abs. 1 Z 3 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) Leistungen der Grundversorgung erhalten sollen. Diese Aufteilung ist systemkonform und dient der klaren Abgrenzung, da bereits vor der gegenständlichen Novelle Personen mit Aufenthaltstitel nach §§ 8 und 57 Abs. 1 Z 1 und 2 AsylG 2005 Anspruch auf Leistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz hatten. Somit können ab Inkrafttreten der Novelle Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem NAG ausschließlich Leistungen nach dem NÖ SAG erhalten wohingegen Personen mit einem Aufenthaltstitel nach dem AsylG 2005 ausschließlich Leistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz erhalten.

Da die Leistungsgewährung im Rahmen des Privatrechts erfolgt, besteht darauf kein Rechtsanspruch.

3. Zu § 12 Abs. 6:

§ 12 Abs. 6 regelte bisher, dass der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist. Diese Bestimmung stammt noch aus jener Zeit, in welcher die Berechnung ohne der für den Vollzug des NÖ SAG entwickelten Fachanwendung erfolgte. Durch diese neu geschaffene Fachanwendung ist eine exakt auf die Anzahl der Tage des Monats abgestimmte Berechnung der Leistung möglich. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Berichtigung aufgrund der Vollzugspraxis.

4. Zu § 14 Abs. 1 Z 3:

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 14.06.2022, Ra 2021/10/0131-14, RA 2021/10/0136 bis 0137-9, ausgesprochen, dass bei der Ermittlung der Anzahl der Kinder im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 nur hilfsbedürftige Personen herangezogen werden dürfen. Sollte sich zum Beispiel bei einem Haushalt mit zwei minderjährigen

Personen eine Person nicht in einer sozialen Notlage befinden und somit nicht hilfsbedürftig sein (z.B. Einkommen liegt über Richtsatz), würde nur die andere Person hilfsbedürftig sein und wäre auf diese der Richtsatz nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. a) anzuwenden.

In den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 Z 3, Ltg.-980/A-1/76-2020, wird u.a. festgehalten, dass eine degressive Kinderstaffelung zur Deckung des Lebensunterhalts geschaffen wurde, welche für Haushalte mit einem Kind einen Richtsatz in Höhe von 25%, für Haushalte mit zwei Kindern einen Richtsatz von 20% pro Kind, für Haushalte mit drei Kindern einen Richtsatz von 15% pro Kind, für Haushalte mit vier Kindern einen Richtsatz von 12,5% pro Kind und für Haushalte mit fünf oder mehr Kindern einen Richtsatz von 12% pro Kind vorsieht. Die Regelung geht davon aus, dass sich in einer Haushaltsgemeinschaft Synergieeffekte für die Deckung der Bedarfe von Kindern ergeben. Aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis ist eine geringere Leistung, wenn mehrere minderjährige Kinder in einem Haushalt leben, gerechtfertigt. Damit soll gewährleistet werden, dass einerseits dem Synergieeffekt entsprechend die Richtsätze gestaffelt sind, aber es soll auch für jedes Kind noch eine Leistung in einer Höhe zur Verfügung stehen, mit welcher die Bedarfe gedeckt werden können.

Daraus ist abzuleiten, dass die Intention des Gesetzgebers war, bei der Anwendung der Richtsätze nach § 14 Abs. 1 Z 3 auf die Anzahl der minderjährigen Personen im Haushalt abzustellen. Dass dabei nur hilfsbedürftige Personen heranzuziehen sind, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Dies kann auch daraus gefolgt werden, dass bei § 14 Abs. 1 Z 2 lit. b) ausdrücklich das Wort „leistungsberechtigten“ eingefügt wurde. Der Gesetzgeber wollte hier sicherstellen, dass der 45%ige-Richtsatz nur dann für die drittälteste Person in Haushaltsgemeinschaft zur Anwendung gelangt, wenn zumindest drei volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft Leistungen der Sozialhilfe beziehen.

Der oben angeführten Intention des Gesetzgebers folgend wurde der Vollzug durchgeführt. Somit würde zum Beispiel bei einem Haushalt mit zwei minderjährigen Personen, wovon sich eine Person nicht in einer sozialen Notlage befindet und somit

nicht hilfsbedürftig ist (z.B. Einkommen liegt über Richtsatz), der Richtsatz nach § 14 Abs. 1 Z 3 lit. b) zur Anwendung gelangen, da sich in dem Haushalt zwei minderjährige Personen befinden.

Daher erfolgt eine Klarstellung im Gesetz dahingehend, dass bei der Anwendung der Richtsätze nach § 14 Abs. 1 Z 3 die Anzahl der minderjährigen Personen im Haushalt heranzuziehen ist, unabhängig davon, ob diese hilfsbedürftig sind oder nicht.

5. Zu § 14 Abs. 2:

Das NÖ SAG stellt auf eine monatliche Betrachtung ab. Dies ist z.B. aus der Berücksichtigung von Einkommen nach dem Zuflussprinzip in § 6 oder der Gewährung von monatlichen Leistungen nach § 14 zu schließen. Um dieses Prinzip konsequent zu verfolgen, ist dies auch bei der Berechnung des Wohnaufwandes anzuwenden. Somit stellen Ausgaben (Miete, Strom, Gemeindeabgaben usw.) dann Wohnaufwand dar, wenn diese fällig sind (z.B. Müll- und Kanalgebühren einmal im Quartal usw.). Dies wird bereits seit Inkrafttreten des NÖ SAG in dieser Form vollzogen.

Nunmehr hat der VwGH im Erkenntnis vom 28.04.2022 (Ra 2020/10/0110-9) entschieden, dass mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung Wohnkosten, welche in einer Rechnung für mehrere Monate vorgeschrieben werden, zu aliquotieren sind und somit auf die einzelnen Monate aufzuteilen sind.

Eine monatliche Berücksichtigung und Anweisung solcher Wohnaufwände ist nicht durchführbar, da die Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes primär als Sachleistung (Direktzahlung) zu gewähren sind, aber mangels Rechnung bzw. Fälligkeit keine Direktzahlung an den Vermieter bzw. Energieanbieter erfolgen kann.

Entsprechend den oben angestellten Überlegungen war eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, dass ein Aufwand zur Befriedigung des Wohnbedarfs in dem Monat zu berücksichtigen ist, in dem er fällig ist.

6. Zu § 14 Abs. 3:

§ 5 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ermöglicht es dem Landesgesetzgeber von der Anwendung der Definition einer Haushaltsgemeinschaft, insbesondere bei zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, wie etwa bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen, Frauen, Jugendliche und Wohnungslose abzusehen, soweit diese wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Mit § 14 Abs. 3 wird nunmehr § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz umgesetzt, wobei davon auszugehen ist, dass eine wesentliche Finanzierung aus öffentlichen Mitteln dann vorliegt, wenn der Betrieb einer Einrichtung zu mindestens 25 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Zu den zielgruppenspezifischen Wohnformen zählen in Niederösterreich insbesondere Notwohnungen sowie Einrichtungen des Betreuten Wohnens gemäß § 20 NÖ Sozialhilfegesetz 2000.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt, § 28 Abs. 1 Z 1 NÖ SAG (Ruhen des Anspruches) zur Anwendung gelangt.

7. Zu § 51 Abs. 6:

§ 51 Abs. 6 enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Artikel 2 – Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Zur Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes ist auszuführen, dass nach der derzeitigen Rechtslage Fremde, denen Aufenthaltsberechtigungen gemäß §§ 55, 56 oder 57 Abs. 1 Z 3 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung, erteilt wurden („Aufenthaltsberechtigung“, „Aufenthaltsberechtigung plus“ und „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“) aus dem in § 4 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz definierten Kreis

Schutzbedürftiger und damit potentiell Leistungsberechtigter ausscheiden. Das hat zur Folge, dass Fremde, die sich auf Grundlage einer der o.a.

Aufenthaltsberechtigungen im Bundesgebiet aufhalten, auf diese Weise nahezu jedwede Form sozialer Absicherung verlieren, da ihnen auch keine Ansprüche nach dem NÖ SAG zukommen.

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich in § 6 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz der Landesgesetzgebung die Möglichkeit eröffnet, Personen, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, im Einzelfall Sozialhilfeleistungen auf der Grundlage des Privatrechts zu gewähren, soweit der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf nicht anderweitig gesichert sind oder gesichert werden können und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist. Die gegenständliche Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes dient diesem Regelungsziel und bezweckt eine Erweiterung der Zielgruppe der Grundversorgung.

1. Zu § 2 Abs. 2 Z 1:

Es erfolgt eine Aktualisierung im Verweis auf das AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 in der geltenden Fassung.

2. Zu § 4 Abs. 3:

§ 4 NÖ Grundversorgungsgesetz, welcher in seinem Abs. 1 den für die Gewährung von Grundversorgungsleistungen essentiellen Begriff der individuellen wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit definiert und anschließend in Abs. 2 den Kreis schutzbedürftiger Fremder festlegt, wird um einen weiteren Absatz ergänzt. Dieser betrifft nunmehr Fremde mit Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß §§ 55, 56 oder 57 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 und damit exakt jene Personengruppe, die – wie weiter oben ausgeführt - nach derzeitiger Rechtslage weder Leistungen der Grundversorgung, noch der Sozialhilfe erhält.

Die Regelung wie auch ihr Zusammenspiel mit den übrigen Bestimmungen des

NÖ Grundversorgungsgesetzes orientieren sich hierbei inhaltlich streng an den vonseiten des Bundes-Grundsatzgebesetzgebers in § 6 Abs. 2 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normierten Vorgaben. Leistungen werden demnach auf Grundlage des Privatrechts (vgl. § 17 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz) und nur subsidiär, das heißt unter der Voraussetzung gewährt, dass essentielle Güter der Daseinsvorsorge (insbesondere Unterkunft, Wohnraum udgl.) nicht anderweitig gesichert werden bzw. gesichert werden können. Die Zuerkennung von Versorgungsleistungen setzt zudem ihre Notwendigkeit zur Vermeidung besonderer sozialer Härte nach Prüfung im Einzelfall voraus. Der textliche Verweis auf die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 NÖ Grundversorgungsgesetz stellt sicher, dass diese Personengruppe fortan der Art wie der Höhe nach dieselben Grundversorgungsleistungen gewährt werden können, wie den in § 4 Abs. 2 NÖ Grundversorgungsgesetz genannten Fremden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) und das NÖ Grundversorgungsgesetz geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. September 2022 möglich ist.